Finanz- und Beitragsordnung

A Beiträge und Abteilungsbeiträge

§ 1 Beitragssatz

Ab dem **1.1.2008** gelten folgende Beitragssätze:

Aktiv	Euro 45.-
Passiv	Euro 35.-
Familien	Euro 70.-
Für Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr	Euro 35.-
Jugendliche vor dem 15. Lebensjahr	Euro 25.-

Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei; deren freiwillige Beiträge gelten als Spenden.
Abteilungen können mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zusätzlich eigene Abteilungsbeiträge erheben.

§ 2 Unterjähriger Beitritt

Tritt ein Mitglied nach dem 1.7. in den Verein ein, so wird nur der halbe Beitrag für dieses Kalenderjahr fällig. Findet der Beitritt nach dem 15.11. statt, so entfällt für das betreffende Jahr der Beitrag. Fällt in das Beitrittsjahr auch ein Wechsel in der Altersklasse, so ist jeweils der höhere Beitrag zugrunde zu legen.

§ 3 Wechsel der Beitragsklasse

Wechselt ein Mitglied in einem Kalenderjahr altersbedingt in eine andere Beitragsklasse, so ist für die Beitragserhebung diejenige relevant, in der die Person am 1.1. dieses Kalenderjahres ist. Der Wechsel in die Klassen Passiv oder Familie erfolgt im Kalenderjahr, das auf eine entsprechende Meldung erfolgt.

§ 4 Termin des Bankeinzugs/der Rechnungsstellung

Der Einzug der Beiträge einschließlich der Abteilungsbeiträge erfolgt zu Beginn des zweiten Quartals. Zur Vereinfachung der Verwaltung soll dies weitmöglichst per Bankeinzugsverfahren geschehen. Erster Mahntermin ist im September. Für spätere Neueintritte erfolgt der Beitragseinzug ab Oktober.

B Haushalt

§ 1 Haushaltsplan der Abteilungen

Alle Abteilungen erstellen für das kommende Kalenderjahr einen Haushaltsplan, der alle geplanten und wahrscheinlichen Ausgaben und Einnahmen der Abteilung umfaßt. Diese Aufstellung ist in der letzten Gesamtvorstandssitzung im Jahr, spätestens aber dem 20. Dezember, abzugeben. Erfolgen seitens des Geschäftsführenden Vorstandes bis Ende Januar keine Einwände, tritt der Haushaltsplan in Kraft. Vor Inkrafttreten des Haushaltsplans kann im Rahmen der FiBO gewirtschaftet werden, Anschaffungen können jedoch nur bei Vorliegen des Einverständnisses des Vorstandes durchgeführt werden.

§ 2 Vollzug des Haushaltsplanes

Im Rahmen des Haushaltsplanes wirtschaften die Abteilungen. Dabei sind nach Bedarf oder Vereinbarung beim stv. Vorsitzenden III die Abrechnungen vorzunehmen. Die letzte erfolgt spätestens am 20.12. des Kalenderjahres und sollte das Geschäftsjahr für die Abteilung abschließen.

Zuschussrelevante Geräteanschaffungen sind spätestens bis zum 15.11. des Kalenderjahres, in dem sie getätigt werden, abzurechnen.

§ 3 Der Kassenbericht

Die tatsächlich erfolgten Kassengeschäfte werden zur Generalversammlung pro Abteilung im Kassenbericht zusammengefaßt, wobei auch die Einnahmen aus Zuschüssen, Eigenleistungen etc. berücksichtigt werden sollten.

§ 4 Der Zahlungsvollzug

Kleinere Zahlungsbeträge werden durch die Abteilungskassierer oder Abteilungsleiter getätigt und im Rahmen von Sammelabrechnungen durch die Hauptkasse ausgeglichen.

Alle größeren Zahlungen (über € 1000.-) erfolgen über die Hauptkasse, also durch den stellvertretenden Vorsitzenden III. Ab € 2500.- sind diese Zahlungen durch einen weiteren Vorstand i.S. des BGB abzuzeichnen, wobei dieser nicht das die Zahlung verfügende Vorstandsmitglied sein darf.

C Aufwandsvergütungen

§ 1 Fahrtkosten

Für Fahrten von Abordnungen und Mannschaften des Vereins steht der Vereinsbus kostenlos und in erster Linie zur Verfügung. Wird ein privater PKW benutzt, so kann eine Kilometerpauschale von € -.21 abgerechnet werden. Dieser Kilometersatz erhöht sich bei Fahrzeugen mit größerer zugelassener Passagierzahl als fünf (Kleinbus, Großraumlimousine, Kombi mit dritter Sitzreihe) und entsprechender Beförderung um 5 Cent pro Person. Für die Nutzung von Motorrädern werden 11 Cent pro km vergütet.

§ 2 Verpflegungskosten

Ist ein Vereinsmitglied im Auftrage des Vereins mit dem Besuch einer auswärtigen Verbandsveranstaltung beauftragt, so können im Rahmen des Bundesreisekostengesetzes die tatsächlich entstandenen Kosten für Verpflegung vergütet werden.

§ 3 Übernachtungskosten

Diese werden vom Abteilungsleiter im Rahmen des Haushalts oder darüber hinaus auf Antrag vom stv. Vorsitzenden IV für Sportler, für Vorstandsmitglieder vom stv. Vorsitzenden III gewährt.

§ 4 Meldegelder

Melde- und Startgelder, die für Sportler, Mannschaften oder Abteilungen zu entrichten sind, trägt der Verein. Dazu gehören auch Schieds- und Kampfrichterkosten.

D Verfügungskompetenzen

§ 1 interne Unterschriftsberechtigung

Abteilungsleiter und Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, im Einzelfall bis zu einem Betrag von € 100.- außerordentliche Ausgaben zu tätigen. Unter Beiziehung eines zweiten Vorstandsmitgliedes erhöht sich dieser Betrag auf € 250.-, wobei stellvertretenden Abteilungsleitern diese Kompetenz nur im Amt zukommt. Die Wiederholung einer solchen Ausgabe ist erst nach Kenntnisnahme und Entlastung seitens des Geschäftsführenden Vorstands möglich.

Die stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der Jugendleiter können alleine für € 200.-, zu zweien über € 500 verfügen. Die Vorstände i.S. des BGB über € 500.- zu zweien über € 1500.-. Für alle darüber hinaus gehenden Geschäftsvorfälle sind Beschlüsse der zuständigen Gremien erforderlich.

Beisitzer haben lediglich Kompetenzen im Rahmen der ihnen vom Gesamtvorstand übertragenen Aufgaben.

Als außerordentliche (ao.) Ausgaben gelten:
- für Abteilungsleiter: diejenigen, die nicht im Haushalt vorgesehen sind.
- für Vorstandsmitglieder, diejenigen, die nicht in den Rahmen beschlossener Vorhaben gehören.

§ 2 Entscheidungsvolumen der Gremien

Der Geschäftsführende Vorstand kann bis zu Beträgen von € 10'000 entscheiden; der Gesamtvorstand bei Beträgen bis zu € 20'000. Für alle darüber hinausgehenden Vorhaben ist grundsätzlich eine Hauptversammlung zu befragen.

§ 3 Festsetzung von Entgelten für Leistungen an Dritte

Entgelte für Leistungen des Vereins an Dritte, wie für Vermietungen, Konsumationspreise bei öffentlichen Veranstaltungen werden vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Bei akutem Entscheidungsbedarf entscheidet das zuständige Vorstandsmitglied und unterrichtet den Vorsitzenden.

Schlussbestimmung

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit dem Beschluß des Gesamtvorstandes vom 12.12.1996 zum 1.1.1997 in Kraft.

Anmerkungen: Diese Ordnung wurde aufgrund einer Nachfrage der Sparkasse Markgräflerland mit Beschluß der Generalversammlung vom 26.3.1999, insbesondere im Abschnitt D, § 2, bestätigt.

Im Hinblick auf die Euro-Umstellung per 1.1.2002 wurde die FiBO bei der Generalversammlung vom 6.4.2001 (bzw. in der Gesamtvorstandssitzung vom 11.3.2001) in allen DM-Beträgen auf € umgestellt.

Geändert wurde diese Ordnung infolge der zum **1.1.2008** geänderten Beiträge mit Beschluss des Gesamtvorstandes vom **22.11.2007.**